-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.04.2000

3. Instanz

Datum	30.10.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. April 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger ein Recht auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat.

Mit seinem Begehren hatte der KlÃ¤ger im Verwaltungsverfahren und erstinstanzlichen Verfahren keinen Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 1997, Gerichtsbescheid des SG vom 2. August 1998). Im Berufungsverfahren hatte das LSG Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 13. April 2000 anberaumt. Ein persÃ¶nliches Erscheinen des KlÃ¤gers war nicht angeordnet worden. Mit Schriftsatz vom 7. April 2000 hat der KlÃ¤ger ua gebeten, "den Gerichtstermin am 13. April 2000 vorlÃ¤ufig auszusetzen". Er sei zur Zeit krankgeschrieben und

kÃ¶nne deshalb diesen Termin voraussichtlich nicht wahrnehmen, halte aber seine Anwesenheit fÃ¼r dringend erforderlich. Zur UnterstÃ¼tzung hat er in Kopie ein Attest von Dr. med. H vom 27. Januar 2000 vorgelegt, in dem eine ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 27. Januar bis 30. April 2000 bescheinigt worden war.

Das Schreiben des KlÃ¤gers ist am 11. April 2000 beim LSG eingegangen. Ohne Ã¼ber den Antrag zu entscheiden, hat das LSG am 13. April 2000 in Abwesenheit des KlÃ¤gers die mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt und dessen Berufung mit Urteil vom selben Tage zurÃ¼ckgewiesen. In einer dienstlichen ErklÃ¤rung vom 14. April 2000 hat der Richter am SG P (Berichterstatter) angegeben, erst nach Ende des Sitzungstages habe er auf der GeschÃ¤ftsstelle des Senats von dem Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 7. April 2000 Kenntnis genommen. Der Schriftsatz sei ihm nicht vorgelegt und daher bei der Entscheidungsfindung nicht berÃ¼cksichtigt worden.

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers hat der Senat die Revision gegen das Berufungsurteil zugelassen, weil dieser einen Verfahrensmangel zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet gerÃ¼gt hat (Beschluss vom 30. August 2001).

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger, daÃ die angefochtene Entscheidung auf VerfahrensmÃ¤ngeln beruhe. So habe das LSG ua seinen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r dadurch verletzt, daÃ es in seiner Abwesenheit am 13. April 2000 verhandelt und entschieden habe, ohne Ã¼ber seinen "Vertagungsantrag" zu befinden.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã ,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. April 2000 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 2. August 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 1. August 1995 zu zahlen, hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. April 2000 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Sachantrag gestellt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen und der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Das angefochtene Berufungsurteil beruht auf einem Verfahrensmangel, den der KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã gerÃ¼gt hat (Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG hat den Anspruch des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r (Art 103 Abs 1 GG, Â§ 62 SGG) verletzt, indem es am 13. April 2000 in Abwesenheit des KlÃ¤gers die mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt und aufgrund dieser Verhandlung Ã¼ber das Berufungsbegehren des KlÃ¤gers entschieden hat.

Der Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r gebietet es, den ProzeÃbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich ua zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor ErlaÃ der Entscheidung zu Ã¤uÃern. Wird aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung entschieden, mÃ¼ssen die Beteiligten ihren Standpunkt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung darlegen kÃ¶nnen. Dabei ist dem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r in der Regel dadurch genÃ¼gt, daÃ das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 110 SGG die mÃ¼ndliche Verhandlung anberaumt und die Beteiligten hierzu ordnungsgemÃ¤Ã lÃ¤dt und gemÃ¤Ã Â§ 112 Abs 1 SGG die mÃ¼ndliche Verhandlung zu dem festgesetzten Termin erÃ¶ffnet und durchfÃ¼hrt.

Bleibt der Beteiligte unentschuldigt dem Termin fern, kann grundsÃ¤tzlich in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden (Â§ 126 SGG). Ist jedoch â wie im anhÃ¤ngigen Rechtsstreit â Antrag auf Aufhebung des Termins gestellt worden, darf die Verhandlung nur durchgefÃ¼hrt werden, wenn der Vorsitzende diesen Antrag abgelehnt hat. Dies ist hier nicht geschehen. Wie sich aus der dienstlichen ErklÃ¤rung des Berichterstatters ergibt, hatten weder er noch der Vorsitzende Ã¼berhaupt Kenntnis von dem Terminsaufhebungsantrag, der allerdings schon seit dem 11. April 2000 bei der Gerichtsverwaltung des LSG vorgelegen hatte. Damit war dieser Antrag wirksam gestellt, auch wenn er den gesetzlichen Richter nicht erreicht hatte.

Der objektiv gegebene Mangel des berufungsgerichtlichen Verfahrens kann im Revisionsverfahren nicht geheilt werden. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurÃ¼ckzuverweisen; denn es gibt keine verfahrensfehlerfreien tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG, auf die eine revisionsgerichtliche PrÃ¼fung der Sachentscheidung des Berufungsgerichts gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnte.

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentscheiden haben.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024